

ges 46 - Sonderdr. 730/4



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 21. MÄRZ 1990

SONDERDRUCK NR. 730/4



Senatsbibliothek  
Berlin

## Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Regelung des Verkehrs mit Sport- und Hausbooten - Sportbootanordnung (SBAO) -

vom 27. Februar 1990

Zur Änderung und Ergänzung der Sportbootanordnung (SBAO) vom 29. März 1989 (Sonderdruck Nr. 730/3 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

### § 1

- (1) Im Inhaltsverzeichnis werden
- a) statt „§ 14 Fahrgeschwindigkeit“ gesetzt „§ 14 Höchstgeschwindigkeit“ und
- b) im § 23 und in Anlage 8 „/Zulassung“ gestrichen.
- (2) Im § 1 Abs. 1 Buchst. c wird „und Zulassung“ gestrichen.
- (3) Im § 1 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

### § 2

- (1) Im § 2 erhält der Buchst. f folgende Fassung:
- „f) „Kleinfahrzeug“  
ein Wasserfahrzeug, dessen Länge - gemessen am Schiffskörper -  
- auf Binnengewässern weniger als 15 m  
- auf Seegewässern weniger als 20 m  
beträgt. Kleinfahrzeuge gelten unabhängig von ihrer Länge nicht als Kleinfahrzeuge, wenn sie mehr als 12 Personen befördern oder wenn sie Fähren sind oder wenn sie andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, schleppen, schieben oder gekuppelt führen oder dazu zugelassen sind;“
- (2) Im § 2 Buchst. o wird statt „Gesellschaft für Sport und Technik“ gesetzt „Seesportverband der DDR“.

### § 3

- (1) Im § 4 Abs. 2 Buchst. d wird „/Zulassung“ gestrichen.
- (2) Im § 4 wird der bisherige Abs. 4 der Abs. 5.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 29. März 1989 (Sonderdruck Nr. 730/3 des Gesetzblattes)

(3) Im § 4 erhält der neue Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Die zuständigen Organe der Räte der Kreise können auf Gewässern ohne Durchgangsverkehr oder außerhalb des Fahrwassers Verkehrseinschränkungen im Einvernehmen mit den anderen Aufsichtsorganen und nach Abstimmung mit den davon betroffenen Sportverbänden gemäß § 5 Abs. 1 festlegen, wenn dies aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes bzw. zur Erhöhung des Erholungswertes für Anlieger erforderlich wird. Diese Einschränkungen sind durch entsprechende Zeichen gemäß Anlage 2 kenntlich zu machen; ist dies nicht möglich, sind die Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise zu informieren.“

(4) Im § 5 Abs. 1 wird „/Zulassung“ gestrichen und erhält der 4. Kommandostrich folgende Fassung:

„- Seesportverband der DDR.“

(5) Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag kann die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb von Befähigungsnachweisen vom Wasserstraßenaufsichtsamt bzw. Seefahrtsamt im Einvernehmen mit den Sportverbänden gemäß Abs. 1 auch Ausbildungseinrichtungen außerhalb dieser Sportverbände übertragen werden.“

#### § 4

Im § 8 erhält der Abs. 7 folgende Fassung:

„(7) Der Bootsführer hat nach dem Festmachen und vor Verlassen des Sport- oder Hausbootes alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verkehrsstörungen zu treffen.“

#### § 5

(1) Dem § 11 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Kanälen ist das Stilliegen nur in Altarmen oder Ausbuchtungen gestattet.“

(2) Im § 11 wird dem Abs. 8 folgender Satz angefügt:

„Das Verbot kann durch Aufschrift oder Piktogramm eingeschränkt, begrenzt oder aufgehoben werden.“

(3) Dem § 11 Abs. 10 werden folgende Sätze angefügt:

„Netze oder andere Fischfanggeräte können mit einer auf der Spitze stehenden quadratischen Tafel gekennzeichnet sein. Die Tafel ist senkrecht in ein rotes und weißes Dreieck geteilt, wobei die Spitze des roten Dreieckes in die gesperrte Richtung weist. Sind Fischfanggeräte mit Bojen gekennzeichnet, die 2 rechteckige Fähnchen im Topp haben, ist von diesen Fischfanggeräten - soweit möglich - ein Abstand von mindestens 50 m zu halten.“

#### § 6

Der § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Begegnen sich 2 Sportboote auf direkt entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen so, daß die unmittelbare Gefahr einer Kollision besteht, muß jedes Sportboot soweit wie möglich nach Steuerbord ausweichen. Dies gilt nicht für Sportsegelboote untereinander; für sie gilt Abs. 8.“

#### § 7

Der § 14 erhält folgende Fassung:

#### „§ 14

#### Höchstgeschwindigkeit

Soweit durch Verkehrszeichen nichts anderes bestimmt ist, dürfen Sportmotorboote und Hausboote mit Motorantrieb

- a) auf Seewasserstraßen ab 1 sm vom Ufer, der Elbe und der Oder die Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h,
- b) auf Gewässerabschnitten mit einer Breite von weniger als 20 m, an unübersichtlichen Stellen, in Schleusenbereichen und in Hafengewässern die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h und
- c) auf den übrigen Binnen- und Seewasserstraßen und sonstigen Binnengewässern die Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h nicht überschreiten. Die in den Buchstaben a und c festgelegten Höchstgeschwindigkeiten gelten nicht auf den gemäß § 16 Abs. 1 oder 7 gekennzeichneten Wasserflächen.“

## § 8

(1) Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wasserskisport, Motorwasserrennsport und ähnliche Aktivitäten sind nur auf den hierfür von dem jeweils zuständigen Aufsichtsorgan gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben b bis e im Einvernehmen mit den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei festgelegten Wasserflächen gestattet. Der Wasserskisport, Motorwasserrennsport und ähnliche Aktivitäten dürfen grundsätzlich nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nur bei klarer Sicht ausgeübt werden. Die Kennzeichnung der Wasserfläche erfolgt gemäß den Bildern 34 und 49 der Anlage 2 und obliegt, wenn nicht eine Nutzung gemäß Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 vorliegt, dem zuständigen Aufsichtsorgan gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben b bis e.“

(2) Der § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Andere Fahrzeuge, Kleinfahrzeuge, Sport- und Hausboote dürfen durch den Wasserskisport, Motorwasserrennsport und ähnliche Aktivitäten nicht behindert oder gefährdet werden. Beim Begegnen und Überholen hat sich der Wasserskiläufer im Kielwasser des schleppenden Sportbootes zu halten.“

## § 9

(1) Im § 20 Abs. 1 wird nach „ab 6 m<sup>2</sup>“ eingefügt „- mit Ausnahme von Segelbrettern -“.

(2) Der § 20 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Befähigungsnachweise, die nach der bisher geltenden Sportbootanordnung (SBAO) erteilt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.“

## § 10

Der § 21 erhält folgende Fassung:

### „§ 21

#### **Benutzung der Sport- und Hausboote**

(1) Sportboote dürfen Gewässer grundsätzlich nur im zugelassenen Fahrtbereich und nur bis zu einer Wind- und Seegangstärke befahren, die eine Gefährdung der an Bord befindlichen Personen und des Sportbootes ausschließt. Das Fahren von Sportbooten bei Eisgang ist verboten.

(2) Sportboote können - unter Beachtung ihrer Leistungskennwerte der technischen Sicherheit gemäß § 23 und der hydrometeorologischen Bedingungen - über den zugelassenen Fahrtbereich hinaus wie folgt eingesetzt werden:

- a) Sportboote mit dem Fahrtbereich „Binnenfahrt“ in den Gewässern des Fahrtbereiches „Seewasserstraßenfahrt“ und an der Küste der DDR in einem Abstand bis zu 1 sm vom Ufer der jeweiligen Seewasserstraße oder von der Küste;

- b) Sportboote mit dem Fahrtbereich „Seewasserstraßenfahrt“ an der Küste der DDR in einem Abstand bis zu 1 sm von der Küste oder seewärts von der Grenze der Seewasserstraße.

Sportboote gemäß Buchst. a, zu deren Führung ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist, müssen mit einem Bootsführer besetzt sein, der mindestens im Besitz des Befähigungsnachweises „Binnenfahrt“ ist.

(3) Sportboote mit Pedalantrieb dürfen auf Gewässern mit einer Fließgeschwindigkeit über 1,25 km/h (0,35 m/s) und außerhalb des für sie begrenzten Fahrtbereiches nicht eingesetzt werden.

(4) Die für Sportboote festgelegte zulässige Nutzladung, Motorleistung und Segelfläche sowie die zugelassene Anzahl der Personen dürfen nicht überschritten werden. Auf Sportbooten dürfen außer dem Bootsführer nicht mehr als 12 Personen einschließlich Kinder mitgenommen werden.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 dürfen Sportboote nur so beladen sein, daß der Mindestfreibord gemäß Anlage 6 Abschn. 1.3. eingehalten wird.

(6) Für die Mitnahme von Kindern auf Sportbooten gilt folgendes:

- a) auf Sportbooten, die jeweils nur für 1 Person vorgesehen sind, kann von 1 erwachsenen Person zusätzlich 1 Kind im Alter bis zu 12 Jahren, soweit die erforderlichen Sitzmöglichkeit hierfür vorhanden ist, mitgenommen werden;
- b) auf anderen Sportbooten können
- von je 2 erwachsenen Personen zusätzlich 1 Kind im Alter bis zu 12 Jahren oder
  - anstelle von 2 erwachsenen Personen 3 Kinder im Alter bis zu 12 Jahren mitgenommen werden.

Dies gilt nicht für Leihboote; auf diesen Sportbooten gelten Kinder als erwachsene Personen.

(7) Bei der Mitnahme von Kindern und Nichtschwimmern sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(8) Für die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 sind neben den Bootsführern auch die Bootsverleiher verantwortlich. Die Absätze 1 und 4 bis 7 gelten auch für Hausboote.

(9) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß den §§ 11 bis 13 ist der Einsatz von Segelbrettern ohne Fahrtbereichseinschränkung gestattet.“

## § 11

(1) Im § 23 werden in der Überschrift sowie in den Absätzen 5 bis 9 „/Zulassung“ gestrichen.

(2) Im § 23 wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:  
„Die Bestätigung hat für nicht im Eigenbau hergestellte Sportboote sowie Hausboote ohne Motorantrieb eine Gültigkeit von 5 Jahren und ersetzt für diesen Zeitraum die technische Überprüfung gemäß Abs. 3.“

(3) Im § 23 Abs. 3 wird „Unbeschadet der Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen“ gestrichen und nach „Segelbretter“ eingefügt „müssen“.

(4) Im § 23 wird der Abs. 4 gestrichen; die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 4 bis 8.

## § 12

(1) Der § 24 erhält folgende Fassung:

### „§ 24

#### Kennzeichnung

(1) An Sport- und Hausbooten müssen

- a) das Registrierzeichen oder
  - b) der Name oder die namensgleiche Bezeichnung und
  - c) der Name und die Anschrift des Rechtsträgers
- angebracht sein.

(2) Das Registrierzeichen gemäß Abs. 1 Buchst. a oder die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 Buchst. b müssen an beiden Seiten außenbords, auf einer Tafel oder im Segel gut lesbar und dauerhaft in lateinischen Buchstaben und/oder arabischen Ziffern angebracht sein. Die Höhe der Schriftzeichen muß mindestens 10 cm betragen. Hat ein Sport- oder Hausboot weder einen Namen noch eine namensgleiche Bezeichnung des Rechtsträgers oder der Organisation, zu dem bzw. zu der das Sport- oder Hausboot gehört, gegebenenfalls gefolgt von einer Nummer, anzubringen.

(3) Der Name und die Anschrift gemäß Abs. 1 Buchst. c sind an gut sichtbarer Stelle außen- oder innenbords des Sport- oder Hausbootes anzubringen.

(4) Die Kennzeichnungspflicht gemäß den Absätzen 1 bis 3 gilt nicht für Segelbretter.

(5) An Leihbooten ist zusätzlich die Anzahl der zugelassenen Personen an beiden Seiten außen- oder innenbords deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.

(6) Als dauerhafte Kennzeichnung gemäß den Absätzen 2 und 5 gelten auch Aufschriften mit wasserfesten Farben.“

(2) Die Fußnote 8 wird gestrichen.

## § 13

(1) Der § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ereignisse gemäß den Absätzen 1 und 2 sind den zuständigen Aufsichtsorganen gemäß § 4 Abs. 1 zu melden.“

(2) Im § 26 Abs. 4 wird statt „Untersuchung“ gesetzt „Meldung und Untersuchung“.

(3) Im § 27 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Badende und schwimmende Personen müssen von in Fahrt befindlichen Fahrzeugen, Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb sowie Sportmotor- oder Sportsegelbooten und Hausbooten mit Motorantrieb und von in den Gewässern stationierten Fischfangeräten und Fischereivorrichtungen einen sicheren Abstand halten.“

(4) Im § 28 Abs. 1 Buchst. c wird „/Zulassung“ gestrichen.

## § 14

(1) Im § 30 Abs. 1 wird „oder Zulassung“ und der 2. Satz gestrichen.

(2) Im § 30 Abs. 2 wird statt „31. Dezember 1990“ gesetzt „31. März 1991“.

## § 15

Im § 31 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Der § 24 Abs. 1 Buchstaben a und b treten am 1. April 1991 in Kraft.“

## § 16

(1) In der Anlage 1 Teil 1 erhält die Ziff. 1 folgende Fassung:

„1. Auf dem Gewässerabschnitt der Spree-Oder-Wasserstraße zwischen km 15,3 (Marschallbrücke) und km 21,0 (Oberschleuse) ist der Verkehr mit Sport- und Hausbooten verboten.“

(2) In der Anlage 1 Teil 1 werden die Ziffern 6 und 8 gestrichen, die Ziff. 7 wird die Ziff. 6 und die Ziffern 9 bis 14 werden die Ziffern 7 bis 12.

(3) In der Anlage 1 Teil 1 wird folgende neue Ziff. 13 eingefügt:

„13. Auf Gewässern ohne Durchgangsverkehr oder außerhalb des Fahrwassers gelten zusätzlich die von den zuständigen Räten der Kreise gemäß § 4 Abs. 4 getroffenen Festlegungen.“

(4) In der Anlage 1 Teil 2 werden gestrichen:

a) in der Ziff. 1 Buchst. c der 2. und 3. Kommandostrich,

b) die Ziff. 2,

c) in der Ziff. 3 der Buchst. b,

d) in der Ziff. 4 der letzte Satz.

(5) In der Anlage 1 Teil 2 werden die bisherigen Ziffern 3 bis 7 die Ziffern 2 bis 6. In der neuen Ziff. 2 wird statt „Ziffern 1 und 2“ gesetzt „Ziff. 1“ und der bisherige Buchst. c wird der Buchst. b.

## § 17

(1) In der Anlage 2 Teil 1 Bild 27 wird nach „gemessen vom Zeichen -“ gestrichen „vom Ufer“.

(2) In der Anlage 2 wird im Teil 5 dem Abschnitt 5.1. folgender Abschnitt 5.0. vangesetzt:

„5.0. Bestimmung der Fahrwasserseiten

Die Steuerbordseite eines Fahrwassers ist die Seite, die bei den von See einlaufenden Fahrzeugen an Steuerbord liegt. Die Backbordseite des Fahrwassers ist die gegenüberliegende Seite.“

## § 18

In der Anlage 4 Teil 1 Abschn. 1.1. wird im 13. Schallsignal der letzte kurze Ton gestrichen.

## § 19

(1) In der Anlage 5 wird im Abschn. 1.1. Buchst. c statt „und“ gesetzt „sowie“.

(2) In der Anlage 5 wird der Abschn. 1. durch folgenden Abschn. 1.5. ergänzt:

„1.5. Im Sinne der Bestimmungen dieser Anlage gelten Segelbretter nicht als Sportsegelboote.“

(3) In der Anlage 5 Abschn. 3.3. wird im Buchst. a „bei einem Sportverband gemäß § 5 Abs. 1“ gestrichen.

(4) In der Anlage 5 Abschn. 3.4. werden in der Tabelle nachfolgende Fahrtbereiche für Sportmotorboote gestrichen:

„Seewasserstraßenfahrt erweitert auf Binnenfahrt	10
Küstenfahrt ausschließlich Binnenfahrt	50
Seefahrt ausschließlich Binnenfahrt	125“.

- (5) In der Anlage 5 erhält der Abschn. 6.1.1. folgende Fassung:  
„6.1.1. Gesetzeskunde  
a) Sportbootanordnung,  
b) Rechtsvorschriften über die Pflicht zur Hilfeleistung, die Verantwortung bei Sportbootunfällen und die Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit.“
- (6) In der Anlage 5 erhält der Abschn. 7.2.2. folgende Fassung:  
„7.2.2. Gesetzeskunde  
a) Sportbootanordnung,  
b) Rechtsvorschriften über die Pflicht zur Hilfeleistung, die Verantwortung bei Sportbootunfällen und die Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit.“
- (7) In der Anlage 5 Abschn. 7.3. wird der Buchst. a gestrichen; die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.
- (8) In der Anlage 5 Abschn. 7.4.4. erhält der Buchst. c folgende Fassung:  
„c) Rechtsvorschriften, die beim Verkehr über die Seegrenze zu beachten sind und“.
- (9) In der Anlage 5 Abschn. 8.2. wird statt „sowie des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik“ gesetzt „und des Seesportverbandes der DDR“.
- (19) Die Anlage 5 wird durch folgenden Abschn. 9 ergänzt:  
„9. **Ausnahmen**  
9.1. Die Sportverbände können Lehrgänge mit verkürztem Lehrprogramm für den Erwerb von Befähigungsnachweisen für den Fahrtbereich „Küstenfahrt“ durchführen und gemäß § 20 Abs. 3 Befähigungsnachweise mit entsprechend eingeschränktem Fahrtbereich erteilen.  
9.2. Voraussetzungen für diese Lehrgänge sind:  
a) Die Lehrgangsdauer muß mindestens 30 Stunden betragen und  
b) die Lehrgangsteilnehmer müssen mindestens 2 Jahre im Besitz des Befähigungsnachweises „Seewasserstraßenfahrt“ sein.  
9.3. Beim Erteilen des Befähigungsnachweises „Küstenfahrt“ ist auf der letzten Seite folgendes einzutragen: „Eingeschränkt auf 12-sm-Bereich.“

## § 20

- (1) In der Anlage 7 Abschn. 2.1. werden  
a) unter lfd. Nr. 3 statt „Internationale Signaltafel“ gesetzt „Internationales Signaltafelbuch“;  
b) unter lfd. Nr. 8 die Bemerkungen wie folgt neugefaßt:  
„Platzanzahl entsprechend der an Bord befindlichen Personen; mehrere Flöße sind gestattet“;  
c) die lfd. Nummern 17 und 18 gestrichen.
- (2) In der Anlage 7 Abschn. 2.3. erhält die Legende zu 2) folgende Fassung:  
„2) Gilt für Sportmotor- und Sportsegelboote mit einer Länge von mehr als 9 m“.

## § 21

- (1) In der Anlage 8 wird in der Überschrift „/Zulassung“ gestrichen.  
(2) In der Anlage 8 erhält der Abschn. 1. folgende Fassung:

„1. **Allgemeines**

- 1.1. Die technische Überprüfung umfaßt die Besichtigung des Bootskörpers, der technischen Einrichtung und Ausrüstung eines Sportbootes zur Erteilung oder Wiedererteilung der Bescheinigung der technischen Überprüfung.
- 1.2. Die Bescheinigung der technischen Überprüfung gemäß § 23 Abs. 3 wird für den Fahrtbereich
  - Binnenfahrt,
  - Seewasserstraßenfahrt,
  - Küstenfahrt und
  - Seefahrterteilt.
- 1.3. Innerhalb der in Abschn. 1.2. angegebenen Reihenfolge der Fahrtbereiche schließt ein Fahrtbereich jeweils den oder die davor genannten Fahrtbereiche ein.
- 1.4. Über die Durchführung der technischen Überprüfung und die Aushändigung der Bescheinigung ist ein Nachweis zu führen.
- 1.5. Für die Bescheinigung der technischen Überprüfung und für die Nachweisführung sind die dafür vom Deutschen Turn- und Sportbund der DDR herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.“
  - (3) In der Anlage 8 Abschnitte 2.1., 2.3., 4. und 6.1. werden „/Zulassung“ gestrichen.
  - (4) In der Anlage 8 Abschn. 6.2. wird statt „sowie des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik“ gesetzt „und des Seesportverbandes der DDR“.

§ 22

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1990

**Der Minister für Verkehrswesen**

Scholz

B, III, 2

00 15 8- +